



Flug- und Platzordnung

für das Modellfluggelände in Wey, Gemeinde Jüchen

§1 Grundsätze

1. Um einen gefahrlosen, störungsfreien und ordnungsmäßigen Flugbetrieb zu gewährleisten, sowie zur Sicherheit von Zuschauern und Aktiven, hat der Vorstand diese Flug- und Platzordnung erlassen, die speziell auf die Aufstiegserlaubnis zur Durchführung von Modellflug, erteilt durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Dezernat Luftverkehr, abgestimmt ist.
2. Jeder Modellflieger und Zuschauer erkennt diese Platzordnung mit dem Betreten des Modellfluggeländes an.
3. Jeder Modellflieger und jedes Mitglied des RFMC e.V. – Wey ist für die Einhaltung dieser Flug- und Platzordnung mitverantwortlich.
4. Es gelten grundsätzlich die Regelungen der Aufstiegserlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.05.2009 sowie der jeweils gültigen LuftVO, insofern in der Flug- und Platzordnung nichts Weitergehendes geregelt ist.
5. Auf dem Modellflugplatz des Rheydter Flugmodell-Club e.V. - Wey dürfen Modellflugzeuge mit einem Startgewicht von bis zu 25 kg betrieben werden.
6. Die Aufstiegszeiten sind grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Der Modellflug mit Verbrennungsmotoren darf nur zu folgenden Zeiten stattfinden:
 - Werktags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr
 - Sonn- und Feiertags in der Zeit von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Am Volkstrauertag darf der Modellflug grundsätzlich erst nach 13.⁰⁰ Uhr stattfinden, für Verbrennungsmotoren ab 15:00 Uhr.

Grundsätzliches Flugverbot gilt an folgenden Tagen

- Allerheiligen,
 - Totensonntag und an
 - Karfreitag.
7. Es wird ein Modellflugbuch geführt, welches im Frequenzmarkenschrank hinterlegt ist, zu dem jedes Mitglied über den bei Vereinseintritt ausgehändigten Schlüssel, Zugang hat. In das Modellflugbuch hat sich jeder Pilot mit Name, Vorname, Antriebsart (mit/ohne Verbrennungsmotor), Beginn und Ende der Teilnahme am Flugbetrieb sowie genutztes Frequenzband einzutragen. Diese Regelung gilt für jeden Piloten, der ein Flugmodell auf dem Vereinsgelände betreiben möchte.
 8. Das Überfliegen der Dörfer Wey und Dürselen ist mit allen Modellflugzeugen jeglicher Art (auch unter 5kg) strengstens verboten! Bei Nichtbeachten ist mit langzeitigem Flugverbot - in besonders schweren Fällen - mit sofortigem Vereinsausschluss zu rechnen!
 9. Die Flughöhe auf dem Gelände des RFMC e.V.- Wey ist auf 1000 Fuss (333 mtr) AGL (Above Ground Level) über dem Modellfluggelände begrenzt.

Darüber hinaus beginnt der kontrollierte Luftraum „E“ (1000ft AGL – FL100), der nur nach vorheriger Flugverkehrskontrollfreigabe von der Flugverkehrskontrollstelle – in unserem Fall der Kontrollturm Mönchengladbach, vertreten durch die DFS Aviation Services GmbH – erfolgen darf. Siehe hierzu auch LuftVO §21 Absatz 1 Satz 2. Zuwiderhandlung kann gemäß LuftVO §44 Abs. 1 Satz 14 u. 17 als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden.

Tiefflüge über dem Modellfluggelände sind nur zulässig, wenn der allgemeine Flugbetrieb dies zulässt.



7. Tiere sind auf dem Modellfluggelände angeleint zu führen.
8. Die Zufahrtswege sind im Schritttempo zu befahren und frei von Fahrzeugen zu halten. Die Fahrzeuge sind nur auf den gekennzeichneten Abstellplätzen zu parken. Das Parken hat mindestens im Abstand von 1,00 m vom Sicherheitszaun entfernt zu erfolgen.

§3 Flugbetrieb

1. Flugleiterpflichtiger Flugbetrieb beginnt dann, wenn mehr als zwei Modellflugpiloten zur gleichen Zeit am Flugbetrieb teilnehmen.
2. Mit Aufnahme des Flugbetriebs ist ein Flugleiter aus dem Kreise der Anwesenden und unter den Maßgaben des §4 zu bestimmen und im Flugbuch zu dokumentieren.
3. Flugleiterpflichtiger Flugbetrieb darf grundsätzlich nur in Anwesenheit und mit Zustimmung des Flugleiters erfolgen.
4. In das Modellflugbuch hat sich jeder Pilot mit Name, Vorname, Antriebsart (mit/ohne Verbrennungsmotor), Beginn und Ende der Teilnahme am Flugbetrieb einzutragen.
5. Die Position des Pilotenkreises befindet sich normalerweise fest im Bereich des Clubhauses vor dem Sicherheitszaun. In Ausnahmefällen (hohes Schleppaufkommen, Windenstarts), kann in Absprache mit dem Flugleiter der Pilotenkreis für diesen Zeitraum verlegt werden. Der zu diesem Zeitpunkt festgelegte Pilotenkreis ist durch das Schild „Pilotenkreis“ für jedermann gut sichtbar kenntlich zu machen.
6. Alle Piloten haben sich während des Fluges im Pilotenkreis aufzuhalten. Sollte es für einen Piloten für einen sicheren Start seines Flugmodells erforderlich sein während der Startphase hinter seinem Modell zu stehen, hat sich dieser nach erfolgtem Start schnellstmöglich und umgehend in den Pilotenkreis zu begeben.
7. Die Piloten und der Flugleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Schutztore während des Flugbetriebes geschlossen sind.
8. Jeder Pilot ist verpflichtet, dem Flugleiter Start und Landung rechtzeitig anzuzeigen. Er hat sich vor dem Flug zu vergewissern, wer während seines Fluges die Flugleitung übernimmt und ob dies im Modellflugbuch bzw. im Flugleiterbuch dokumentiert ist.

§ 4 Flugleiter

1. Der Flugleiter ist für die Einhaltung der Flugordnung verantwortlich und darf während seiner Aufsichtstätigkeit selbst kein Flugmodell steuern.
2. Der Flugleiter ist verpflichtet, seine Flugleitertätigkeit mit Datum und Uhrzeit in das Modellflugbuch einzutragen.
3. Bei evtl. außerordentlichen Vorfällen, wie z.B. Außenlandungen, Abstürzen, Unfällen etc., sind diese zusätzlich in das Flugleiterbuch einzutragen.
4. Den Weisungen des Flugleiters ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
5. Der Flugleiter ist Vereinsmitglied, ist mindestens 16 Jahre alt und verfügt über gültige Modellflughaftpflichtversicherung sowie über umfassende Erfahrungen im Führen von Flugmodellen.
6. Dem Flugleiter ist die Teilnahme am Flugbetrieb während seiner Tätigkeit als Flugleiter strengstens untersagt.
7. Bei Zuwiderhandlung gegen die Anweisungen des Flugleiters oder bei Verstoß gegen die Regelungen der Flug- und Platzordnung, ist der Flugleiter berechtigt ein sofortiges Startverbot



bzw. Flugverbot auszusprechen und hat im Anschluss daran den Vorstand über die Situation zu informieren. Je nach Schwere des Verstoßes wird der Vorstand über weitere Maßnahmen entscheiden.

8. Gastflieger müssen sich beim Flugleiter melden. Nach Ausfüllen der Gastfliegeranmeldung und Vorlage der Konformitätserklärung bei 2,4 Ghz Fernlenkanlagen (Freigabe durch die Bundesnetzagentur) und einer gültigen Versicherungspolice hat der Flugleiter den Gastflieger mit der Flug- und Platzordnung vertraut zu machen. Der Flugleiter entscheidet über die Startmöglichkeit des Gastfliegers. Entsprechende Gastflieger-Formulare befinden sich im Clubhaus in einem roten Ordner.

§ 5 Fernlenkanlagen

1. Fernlenkanlagen von Flugmodellen dürfen auf dem Modellfluggelände nur im so genannten Frequenzband A - 35.010 MHz bis 35.200 MHz (20 Kanäle) und Frequenzband B - 35.820 MHz bis 35.910 MHz (10 Kanäle), sowie im 2,4 Ghz Band betrieben werden. Alle Anlagen müssen eine entsprechende Konformitätserklärung / Freigabe durch die Bundesnetzagentur haben. Auf Verlangen des Vorstands ist der Pilot verpflichtet die entsprechenden Nachweise – ohne schuldhaftes Verzögern – vorzulegen.
2. Um eine Doppelbelegung der Sendefrequenzen im Frequenzband A und B zu vermeiden, ist jeder Sender durch eine Kontrollmarke entsprechend des Kanals zu kennzeichnen und vor Inbetriebnahme der RC-Anlage anhand der Kontrollmarken zu überprüfen, ob der entsprechende Kanal nicht schon belegt ist.

§ 7 Modelle mit Verbrennungsmotoren

1. Für alle verbrennungsmotorgetriebenen (mit Kolbenmotor) Flugmodelle darf der Schallpegel 75 dB(A) in 25 Metern Abstand nicht überschritten werden.
2. Bei Betrieb von 2 Modellen mit Verbrennungsmotor reduziert sich der zulässige Schallpegel um jeweils 3 dB(A), bei 3 Modellen um jeweils 5 dB(A).
3. Es dürfen maximal drei (3) kolbengetriebene Flugmodelle zur gleichen Zeit geflogen werden. (Ausgenommen Segler mit Hilfsmotor)
4. Für alle turbinengetriebenen Flugmodelle ist ein maximaler Schallpegel von 84 dB(A) in 25 Metern Abstand einzuhalten. Bei Betrieb von 2 turbinengetriebenen Modellen reduziert sich der zulässige Schallpegel auf maximal 81 dB(A) je Modell.
5. Es dürfen maximal zwei (2) turbinengetriebene Flugmodelle zur gleichen Zeit geflogen werden. Während des Betriebs von turbinengetriebenen Flugmodellen ist ein ausreichend dimensionierter, betriebsbereiter und zugelassener persönlicher CO₂-Löscher, zusätzlich zu den am Modellfluggelände befindlichen Feuerlöscher, bereitzuhalten.
6. Für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor oder Turbinenantrieb ist ein Lärmpass erforderlich. Für ein neues Modell sind 3 Einstellflüge zulässig, danach ist eine Lärmmessung durchzuführen. Lärmmessstermine sind mit dem Motorflugreferenten zu vereinbaren. Einen Antrag kann man über die Homepage RFMC.de, persönlich oder telefonisch stellen.

§ 8 Meldepflichten

1. Unfälle aller Art sind unter Angabe aller Daten, z.B. Zeitpunkt, Hergang, betroffene Personen etc., **sofort** durch den Flugleiter ins Flugleiterbuch einzutragen und dem Vorstand zu melden.
2. Im Bedarfsfall sind umgehend die Rettungsleitstellen (Polizei / Feuerwehr) zu alarmieren. Das Clubhaus hat hierzu einen Rettungspunkt außen am Clubhaus angebracht, der bei den zuständigen Rettungsleitstellen registriert ist und auf den bei der Ortsangabe verwiesen werden sollte.



3. Alle Landungen außerhalb des befestigten Modellfluggeländes sind unter allen Umständen zu vermeiden. Bei Landung oder Absturz außerhalb des befestigten Modellfluggeländes ist das Betreten der angrenzenden Felder nur mit Einverständnis des Grundstückseigentümers gestattet und grundsätzlich nur von einer Person vorzunehmen. Alle Außenlandungen sind in das Flugleiterbuch einzutragen.
4. Bei Schäden jeglicher Art, die sich in Verbindung mit der Durchführung des Modellflugbetriebs ergeben, ist unverzüglich der Vorstand und die Haftpflichtversicherung des Modellfliegers zu verständigen zwecks Regulierung des entstandenen Schadens. Wird der Vorfall nicht dem Vorstand und der Haftpflichtversicherung gemeldet, hat der Modellflieger unter Umständen für alle daraus entstandenen Schäden bzw. Komplikationen aufzukommen.
5. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind, unbeschadet der Anzeigepflicht nach §7 Luftverkehrsordnung innerhalb von drei Tagen der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat Luftverkehr anzuzeigen.

§ 9 Clubhaus

1. Die Nutzung des Clubhauses hat bestimmungsgemäß und pfleglich zu erfolgen.
2. Um den gepflegten Zustand unseres Clubhauses zu erhalten, besteht im Clubhaus striktes Rauch- und Tierverbot.
3. Vor Betreten des Clubhauses ist auf Sauberkeit des Schuhwerks zu achten. Zur Reinigung von verunreinigten Schuhen steht vor dem Clubhaus eine Stiefelwäsche zur Verfügung.
4. Jedes Mitglied achtet auf die Sauberkeit und Ordentlichkeit im Clubhaus. Insbesondere die letzte Person, die das Clubhaus verlässt und abschließt, achtet hierauf sowie auf die Aktivierung der Alarmanlage.
5. Die Zuweisung der Schlüssel für den Zugang zum Clubhaus, den angrenzenden Räumlichkeiten, den Kühlschränken und den Kassen, erfolgt durch den Vorstand und wird dort eigenverantwortlich festgelegt.

§ 10 Sonstige Regelungen

1. Verstöße gegen diese Flug- und Platzordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 58, Abs. 1, LuftVG, geahndet werden, soweit die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen strafbar ist.
2. Sollten Umstände eintreten, die nicht näher in dieser Flug- und Platzordnung geregelt sind, so sind diese Themen so zu handhaben, dass die Grundsätze der Flug- und Platzordnung eingehalten werden und als Leitlinie zu verstehen sind.
3. Die zu klärenden Themen werden dem Vorstand zur Kenntnis gebracht und dort über deren weitere Vorgehensweise entschieden.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die neue Flug- und Platzordnung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.
2. Die bisherige Flug- und Platzordnung vom 13. Juni 2013 tritt zeitgleich außer Kraft.

Mönchengladbach, den 29. Mai 2018

1. Vorsitzender
Guido Eller

2. Vorsitzender
Hans Dürselen